

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 62 (1987)
Heft: 2

Vereinsnachrichten: SVW-Kongress 1987 in Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SVW-Kongress 1987

in Zürich 23. und 24. Mai 1987 im Hotel International, Zürich-Oerlikon

Samstag, 23. Mai

11.00 Uhr Generalversammlung der Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohngenossenschaften mit anschliessendem Apéritif

14.00 Uhr **Delegiertenversammlung** des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW

15.15 Uhr Podiumsgespräch

Wohnbaugenossenschaften vor neuen Aufgaben

mit Stadtrat W. Küng, Zürich, Prof. Dr. H. Grosshans, Köln, und anderen. Einleitung: Dr. Fritz Nigg, Zentralsekretär SVW, Gesprächsleiter: J. Walder, Zürich

Schluss etwa 17.00 Uhr

19.00 Uhr **Aperitif – Nachtessen – Unterhaltungsprogramm – Tanz**

Möglichkeit zur Reservation von Tischen

Die *Begleitpersonen* sind zu einer Besichtigung eingeladen, Abfahrt 14.15 Uhr vom Hotel International.

Sonntag, 24. Mai, vormittags

Fachexkursionen

mit Besichtigung genossenschaftlicher Neubauten und Renovationen, Dokumentation und sachkundiger Führung sowie *gesellige Ausflüge* nach besonderem Programm (Mittagessen individuell)

Kongresskarten, alles inbegriffen, Fr. 125.–, für Begleitpersonen Fr. 90.–
Hotelreservation über Verkehrsverein Zürich bis 10. April 1987.

Offene Tür: Das in neuen Räumen untergebrachte *SVW-Zentralsekretariat* steht am Samstag, 23. Mai, von 11.00 bis 13.45 Uhr zur *Besichtigung* offen.

Anmeldung (bis 8. Mai 1987) und allfällige weitere Auskünfte beim



SVW-Zentralsekretariat,
Bucheggstrasse 109, 8057 Zürich,
Telefon 01/362 42 40

Neue Adresse für «das wohnen» und Zentralsekretariat SVW



Wir sind umgezogen. Unsere neue Adresse lautet: Bucheggstrasse 109; Telefonanschluss wie bisher: Tel. 01/362 42 40 und 361 16 17.

Schweizerischer Verband
für Wohnungswesen SVW
Zeitschrift «das wohnen»

Grosszügige Solidarität unter Wohnbau- genossenschaften

Nicht weniger als sechs Bau- und Wohngenossenschaften erhielten 1986 ein Darlehen aus dem Solidaritätsfonds des SVW zugesprochen. Der Solidaritätsfonds wird ausschliesslich aus freiwilligen Beiträgen der Wohnbaugenossenschaften gebildet. 1986 erreichten diese Spenden mit Fr. 332'481.50 den bisher höchsten Betrag.

Als Restfinanzierung für 136 neue Wohnungen sowie für einen vorsorglichen Landerwerb wurden insgesamt fast 2 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Drei weitere zinsgünstige Darlehen halfen mit, Renovationen zu finanzieren. Schliesslich diente ein weiteres Darlehen als Liquiditätsspritze. *fn.*

Tiefere Zinsen für Fondsdarlehen

Für Darlehen aus dem Fonds de Roulement und dem Solidaritätsfonds des SVW an gemeinnützige Wohnbauträger liegt der Zinsfuss normalerweise 1 Prozent unter dem Satz der Zürcher Kantonalbank für erste Hypotheken. Somit betrug er bisher 4½ Prozent. Nachdem die Zürcher Kantonalbank mit Wirkung ab 1. Januar 1987 den Hypothekarzinssatz auf 5¼ Prozent ermässigt hat, ist der SVW in der glücklichen Lage, den Zins für Fondsdarlehen ebenfalls um ¼ Prozent auf 4¼ Prozent zurückzunehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sanierungsdarlehen, welche jeweils ohnehin noch tiefere Zinssätze aufweisen. *fn.*